

„Selbsternannter Professor“ wehrt sich

Autor eines fehlerhaften Artikels entschuldigt sich per Telefon

Eine überregionale Zeitung berichtet online über einen seit Jahren schwelenden Streit zwischen dem Eigentümer eines Sägemühlen-Geländes und dem örtlichen Gemeinderat. Der Eigentümer habe wieder einmal einen Antrag für Baumaßnahmen auf seinem Areal gestellt, der vom Rat wieder einmal abgelehnt worden sei. Der Besitzer würde seinen Betrieb gern um eine Pferdepension erweitern, schreibt der Autor. Das Bauamt habe seinen Fragenkatalog nicht einmal studieren müssen, da die Voraussetzungen für einen Pferdehof nicht erfüllt seien. Die Zeitung berichtet weiter, der Grundstückseigentümer habe vor Jahren der Gemeinde das fragliche Grundstück vor der Nase weggesteigert. Seitdem habe er sich mit Bürgern, Politikern und der Verwaltung vor Ort angelegt. Er neige in der Wortwahl zu einer „gewissen Schärfe“. Der „selbsternannte Professor“ habe – bemerkenswert – alle Prozesse zu dem Thema gewonnen. Der Grundstückseigentümer ist in diesem Fall der Beschwerdeführer. Er sieht sich in dem Artikel herabgewürdigt, indem er „selbst ernannter Professor“ genannt werde, was jeder Grundlage entbehre. Der Beschwerdeführer kritisiert vor allem diesen Satz: „Bemerkenswert daran: Wer auch immer einen Prozess gegen den selbsternannten Professor aus München führt, verliert.“ Die Zeitung habe seinen Namen bereits zuvor mehrfach genannt und ihn somit unter Missachtung seiner Persönlichkeitsrechte der breiten Öffentlichkeit offenbart. Die Redaktion der Zeitung nimmt Stellung. Die Redaktion habe auf die „irrtümliche Bezeichnung „selbsternannter Professor“ sofort mit entsprechenden Korrekturen in der gedruckten und in der Online-Ausgabe reagiert. Der Autor des Berichts habe per Telefon beim Beschwerdeführer um Entschuldigung gebeten.

Der Presserat sieht in der Verwendung des Begriffs „selbsternannter Professor“ eine Verletzung der journalistischen Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Die Beschwerde ist begründet. Die Zeitung hat in ihrer Stellungnahme selbst eingeräumt, dass es sich hier um eine Behauptung handelt, die nicht von Fakten gedeckt ist. Gleichzeitig erweckt die Formulierung den Eindruck, der Betroffene betreibe selbst diese Fehlbehauptung („selbsternannt“). Sie ist daher geeignet, die persönliche Ehre des Betroffenen nach Ziffer 9 des Pressekodex zu verletzen. Der Beschwerdeausschuss verzichtet auf eine Maßnahme, da die Redaktion umgehend reagiert und die fehlerhafte Behauptung für Leserinnen und Leser nachvollziehbar und damit im Einklang mit Ziffer 3 des Pressekodex korrigiert hat. Der Verzicht auf eine Maßnahme gründet überdies auf der Tatsache, dass die Zeitung bereits vor Eingang der Presseratsbeschwerde auf die Vorwürfe des Betroffenen durch Korrektur und persönliche Entschuldigung reagiert hat.

Aktenzeichen:1011/20/2

Veröffentlicht am: 01.01.2020

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Schutz der Ehre (9);

Entscheidung: begründet, keine Maßnahme